

tige Fälle an die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nachdrücklich zu mahnen.

Das angefochtene Urteil ließ sich daher schon mangels Vorhandenseins eines Verschuldens im strafrechtlichen Sinne nicht aufrechterhalten. Die Klage war vielmehr abzuweisen, ohne daß es darauf ankam, ob das Berufungsgericht bei seiner Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges noch das Gutachten des Sachverständigen Vogtherr zugrunde legen konnte, das davon ausgeht, daß das Türfenster während der Benutzung des Abortes geschlossen war, während dies nach der Bekundung von Gliniarz, daß der Rauch aus dem offenen Fenster gekommen sei, nicht mehr als feststehend anzusehen ist, wie auch die Tatbestandsberichtigung ergibt. Ebenso bedurfte es keines Eingehens darauf, ob die von der Revision geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu einer Betäubung erforderlichen Gasmengen angesichts der Beschaffenheit des Abortes und der kurzen Benutzungszeit – nach der Aussage Engelhardts nur eine Minute – begründet sind. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

---

### 63. Versicherungsvertragsgesetz. Zum Begriff des „Unfalls durch Kriegsereignisse“ im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Unfallversicherung auf den Todesfall.

VI. Zivilsenat. Urt. vom 29. September 1944 (VI 69/1944).

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

In Sachen der Vereinigten Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit, in Hannover, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

gegen

die Witwe Elisabeth Gertrud Reinsch geb. Dube in Dresden-A., Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ruland in Leipzig,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Juni 1944 wird zurückgewiesen.*

*Die Revisionsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels. Von Rechts wegen.*

*Tatbestand*

Der Ehemann der Klägerin, Franz Martin Reinsch, Mitinhaber einer Asphalt- und Teerstraßenbaufirma, welche im Jahre 1941 den Auftrag erhielt, im Rahmen des Organisation Todt-Einsatzes in Rußland Straßen zu bauen, wurde von der Firma mit der Aufsicht über den dortigen Straßenbau betraut; er leitete seit Ende 1942 Bauarbeiten in der Gegend von Jarzewo, einem weit hinter der Front liegenden, aber noch unter Militärverwaltung stehendem Gebiet. Dort befand sich neben der Straße ein während des Vormarsches im Jahre 1941 angelegtes Minenfeld, das aus Zeitmangel noch nicht wieder beseitigt worden war. Zur Verhütung von Unfällen war es mit einem Zaun umgeben worden. Als der Ehemann der Klägerin am 15. Mai 1943 nach einer Besprechung über Bauarbeiten auf der für ihn zuständigen Luftwaffenbauabteilung auf der bezeichneten Straße in seine Unterkunft zurück ritt, scheute sein Pferd, sprang über die Einfriedigung des Minenfeldes und brachte dabei eine Mine zum Zerplatzen. Er wurde dabei getötet.

Die Klägerin, die neben ihren Kindern zu 1/4 Erbin ihres Mannes geworden ist, verlangt von der verklagten Versicherungsgesellschaft die Bezahlung der Versicherungssumme, die ihr aus dem von der Gesellschaft mit Franz Martin Reinsch abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag auf den Todesfall von 50.000 RM zustehe, und zwar in Höhe des ihr in der Erbaueinmündung zugewiesenen Viertels von 12.500 RM. Die Beklagte beantragt die Klageabweisung unter Berufung auf den in § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungsausschluß, wonach „Unfälle durch Kriegsereignisse (vgl. § 24)“ von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Die beiden Vordergerichte haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision begehrt.

*Entscheidungsgründe*

Das Oberlandesgericht kommt nicht auf die Meinung des Landgerichts zurück, daß der Kreis der Unfälle durch Kriegsereignisse im § 24 AVB abschließend geregelt, keiner der dort bezeichneten Fälle aber gegeben sei. Es meint, durch den Hinweis auf § 24 AVB solle lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß dort noch weitere Bestimmungen für den Kriegsfall getroffen seien. Hier habe aber, so führt das Berufungsurteil aus, der Unfall keine unmittelbare Beziehung zu einem Kriegsvorgang im Sinne des § 3 Nr. 1 AVB.

Mit Recht geht der Berufungsrichter von der Annahme aus, beim Fehlen einer genaueren Abgrenzung müsse zum Begriffe des „Unfalls durch Kriegsereignisse“ verlangt werden, daß der Unfall in einem engeren ursächlichen Zusammenhang mit einem Kriegsereignisse stehe und es kann sich hier nur fragen,

wie diese Grenze zu ziehen sei. Der Vorderrichter läßt den Ausschlag geben, daß das Minenfeld zwar etwa 1 3/4 Jahre vor dem Unfall, als die Gegend von Jarzewo noch Kriegsgebiet, zur Verteidigung gegen den Feind bestimmt war, angelegt wurde, daß es aber diese Zweckbestimmung schon lange verloren hatte; nur aus Zeitmangel war es noch nicht beseitigt, dafür aber zur Vermeidung von Unfällen eingefriedigt worden. Wenn bei dieser Sachlage trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahme ein Mensch auf eine Mine geraten sei, so könne nicht mehr von einem Unfall durch Kriegsereignis im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gesprochen werden.

Die Vertragsbestimmung in § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, da die verklagte Versicherungsgesellschaft mit der Berufung auf sie auf den völligen Ausschluß der Versicherungsrechte abzielt, eng auszulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sie selbst, obwohl darüber unterrichtet, daß der Versicherungsnehmer im Rahmen der Organisation Todt mit der Leitung von Straßenbauten in dem ehemals vom Feind besetzten und gegen ihn verteidigten Gebiete Rußlands beschäftigt war, aber bis zum Unfalltag keinen Vorbehalt im Sinne einer etwaigen Einschränkung der Versicherungsrechte des Versicherungsnehmers gemacht, im Gegenteil den Versicherungsvertrag lediglich unter Verweisung auf den bezeichneten Versicherungsausschluß anerkannt und ausdrücklich bestehen gelassen hat. Danach ist es gerechtfertigt, die den Versicherungsausschluß enthaltende Vertragsbestimmung in § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dahin auszulegen, daß Versicherungsschutz für alle Fälle gewährt werden soll, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kampfhandlungen, anders ausgedrückt mit einem gegenwärtigen Kriegsereignisse stehen. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die Wirtschaftsgruppe Unfallversicherung in der Reichsgruppe „Versicherungen“ der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrem von der Revision vorgelegten Schreiben vom 5. Februar 1944, worin sie zur Rechtslage im vorliegenden Streitfall im Sinne des Standpunktes der Beklagten Stellung genommen hat, sich selbst diese Auslegung, die derjenigen der Wirtschaftsgruppe in ihren Rundschreiben überhaupt entspricht, zu eigen gemacht hat, wie in dem Schreiben der Wirtschaftsgruppe vom 5. Februar 1944 hervorgehoben worden ist. Wenn darin die Meinung vertreten wird, die Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe stellten lediglich eine über die Bedingungen hinausgehende freiwillige Erweiterung des Versicherungsschutzes dar, welche die rechtliche Natur der Ausschlußbestimmungen des § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht aufhebe, so kann dies um so weniger gebilligt werden, als zu solcher Annahme die Äußerung der Wirtschaftsgruppe keinen Anhalt bietet. Offenbar handelt es sich dabei um amtliche Auslegungsrichtlinien der Wirtschaftsgruppe, auf die sich die Versicherungsnehmer wie die Versicherungsvertreter bei den Abschlußverhandlungen über die Versicherungsverträge verlassen

können, sofern nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften einen davon abweichenden Vertragswillen deutlich werden lassen. Dies ist bei der hier in Frage stehenden Versicherungsbestimmung nicht der Fall; vielmehr legt ihre Fassung, die gewiß bei den Verhandlungen über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eingehend beraten und hinreichend erwogen worden ist, die Richtigkeit der Auslegung durchaus nahe. Danach ist für den vorliegenden Streitfall entscheidend, daß das Minenfeld, in das der Versicherungsnehmer durch einen unglücklichen Zufall hineingeriet, seit Jahr und Tag seiner ehemaligen Bestimmung entzogen und durch eine Einzäunung gegen das Betreten gesichert gewesen ist, so daß ein Unfall der gegebenen Art nach aller Voraussicht nicht eintreten konnte. Es kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, daß der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kampfhandlungen gestanden hätte, und es kann demnach auch nicht darauf ankommen, ob jenes Gebiet zur Zeit des Unfalls förmlich noch unter Militärverwaltung gestanden hat und ob dem in Klammer stehenden Hinweis auf § 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen neben dem § 3 Nr. 1 das. noch eine besondere Bedeutung im Sinn der Ausführung der Klagepartei zukommen kann oder nicht.

Vielmehr ist nach alledem die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

---

**64. Ein wirksamer Verzicht auf die Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt eines Kindes bzw. die tatsächliche Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes ist mit Aufhebung des § 1598 BGB durch das FamRÄndG vom 12. 4. 1938 nicht mehr möglich (vgl. auch den aufgehobenen § 159 a ABGB).**

BGB § 1598 (aufgehoben).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1944 (VII 114/1944).

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht Graz.

In Sachen des Klägers St. St., Handelsangestellten in Klagenfurt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Jobst in Klagenfurt

wider

die Beklagte minderjährige Gr. St., vertreten durch das Stadtjugendamt Klagenfurt, dieses vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Emil Walther in Klagenfurt,